

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



|        |   |               |
|--------|---|---------------|
| Nr. 15 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.04.2019 | Jahrgang 2019 |
|--------|---|---------------|

| <b>Inhaltsverzeichnis</b> |                          |   |     |
|---------------------------|--------------------------|---|-----|
| 02.04.2019                | Stadt Meinerzhagen       | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019      | 298 |
| 05.04.2019                | Stadt Plettenberg        | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019      | 299 |
| 04.04.2019                | Märkischer Kreis         | Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK)  | 300 |
| 05.04.2019                | Stadt Lüdenscheid        | Benennung einer neuen Stichstraße am Stülberg in „Stüttinghauser Höfe“  | 301 |
| 05.04.2019                | Stadt Altena (Westf.)    | Verfahren zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich „Großendrescheid“-   | 302 |
| 02.04.2019                | Stadt Menden (Sauerland) | Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Nr. 3 „Wolfskuhle   | 304 |
| 05.04.2019                | Stadt Menden (Sauerland) | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 | 306 |
| 27.03.2019                | Stadt Balve              | Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städt. Einrichtungen ohne Sportstätten   | 307 |

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht  
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen für die Wahl zum  
Europäischen Parlament am 26.05.2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Meinerzhagen wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Montag bis Freitag | 7.30 Uhr – 13.00 Uhr  |
| Montag             | 14.00 Uhr – 16.30 Uhr |
| Donnerstag         | 14.00 Uhr – 17.30 Uhr |

barrierefrei im Rathaus Meinerzhagen, Bürgerbüro, Rathausgebäude 1, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 15, Rathausgebäude 1, 58540 Meinerzhagen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum **05.05.2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum **10.05.2019** versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich

bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Meinerzhagen, den 02.04.2019

Stadt Meinerzhagen  
Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath



**Bekanntmachung der Stadt Plettenberg  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen für die Wahl zum  
Europäischen Parlament am 26.05.2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Plettenberg wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, in Zimmer 110 barrierefrei, Grünestr.12, 58840 Plettenberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit von anderen im Wählerver-

zeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.05.2019 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Plettenberg, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 110, Grünestr. 12, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
  - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern -innen nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung **bis zum 05.05.2019**, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung **bis zum 10.05.2019** versäumt hat,
    - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern -innen nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnisnahme des Bürgermeisters der Stadt Plettenberg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Plettenberg, 05.04.2019

Der Bürgermeister

gez. - Schulte —



**Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbilddauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:**

| Stadt / Gemeinde | Gemarkung         | Flur(en)   |
|------------------|-------------------|--|
| Altena           | Altena            | 8, 14, 33, 54  |
| Balve            | Balve             | 5  |
|                  | Langenholthausen  | 11   |
|                  | Mellen            | 2, 9   |
| Hemer            | Deilinghofen      | 19   |
|                  | Frönsberg         | 3  |
|                  | Hemer             | 59, 63   |
|                  | Ihmert            | 2  |
| Herscheid        | Herscheid         | 16, 19   |
| Iserlohn         | Iserlohn          | 55, 57, 58, 74, 90, 98, 99   |
|                  | Letmathe          | 14, 23, 27   |
| Lüdenscheid      | Lüdenscheid-Land  | 25, 89, 90, 91, 92, 105  |
|                  | Lüdenscheid-Stadt | 36, 39, 40, 41, 42, 46, 47, 48, 63, 66, 67, 69, 70, 75, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 90, 95 |
| Meinerzhagen     | Valbert           | 15, 16   |
| Menden           | Bösperde          | 7  |
|                  | Lendringesen      | 20   |
|                  | Menden            | 14   |
| Neuenrade        | Altenaffeln       | 7  |
|                  | Küntrop           | 2  |
|                  | Neuenrade         | 5, 9   |
| Plettenberg      | Dankelmert        | 1, 7, 9, 11, 12, 19  |
|                  | Holthausen        | 1, 3, 5, 15, 13  |
|                  | Ohle              | 1, 9   |
| Schalksmühle     | Hülscheid         | 7, 22  |
| Werdohl          | Werdohl           | 6, 18, 19, 23  |

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW.

S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOz-VermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

**17.04.2019 bis einschließlich 16.05.2019**

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,  
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner für den Nordkreis mit den Städten und Gemeinden **Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde und Neuenrade** sind Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743, sowie für den Südkreis mit den Städten und Gemeinden **Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl** Herr Lota, Tel. 02351-966 6707.

Innerhalb der o. g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 04.04.2019

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde  
Im Auftrag

J. Vetter  
H. Lota



Stadt  
Lüdenscheid

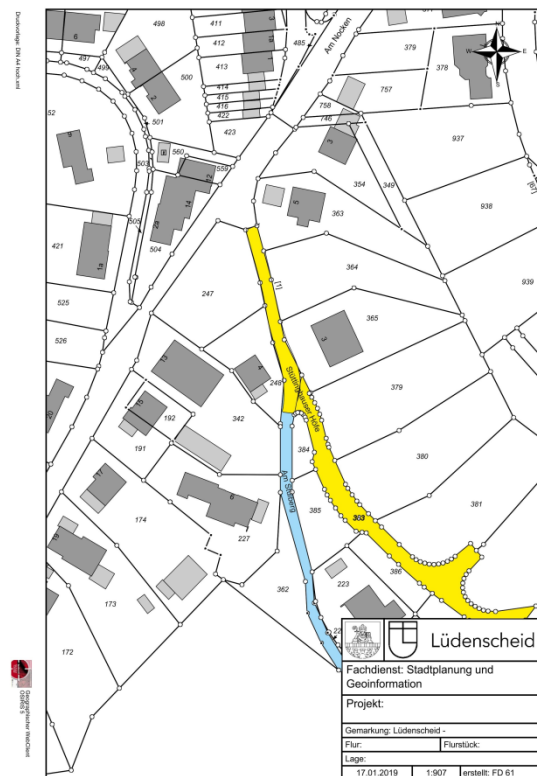
## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Benennung einer neuen Stichstraße am Stülberg in „Stüttinghauser Höfe“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.03.2019 beschlossen, die neue zu benennende Stichstraße zwischen den Straßen „Am Stülberg“ und „Am Nocken“ in „Stüttinghauser Höfe“ zu benennen.

Die Benennung wird ab sofort rechtswirksam.

Die Verkehrsfläche ist nachfolgend abgebildet.



Lüdenscheid, 05.04.2019

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



## Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

### **Verfahren zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich „Großendrescheid“-**

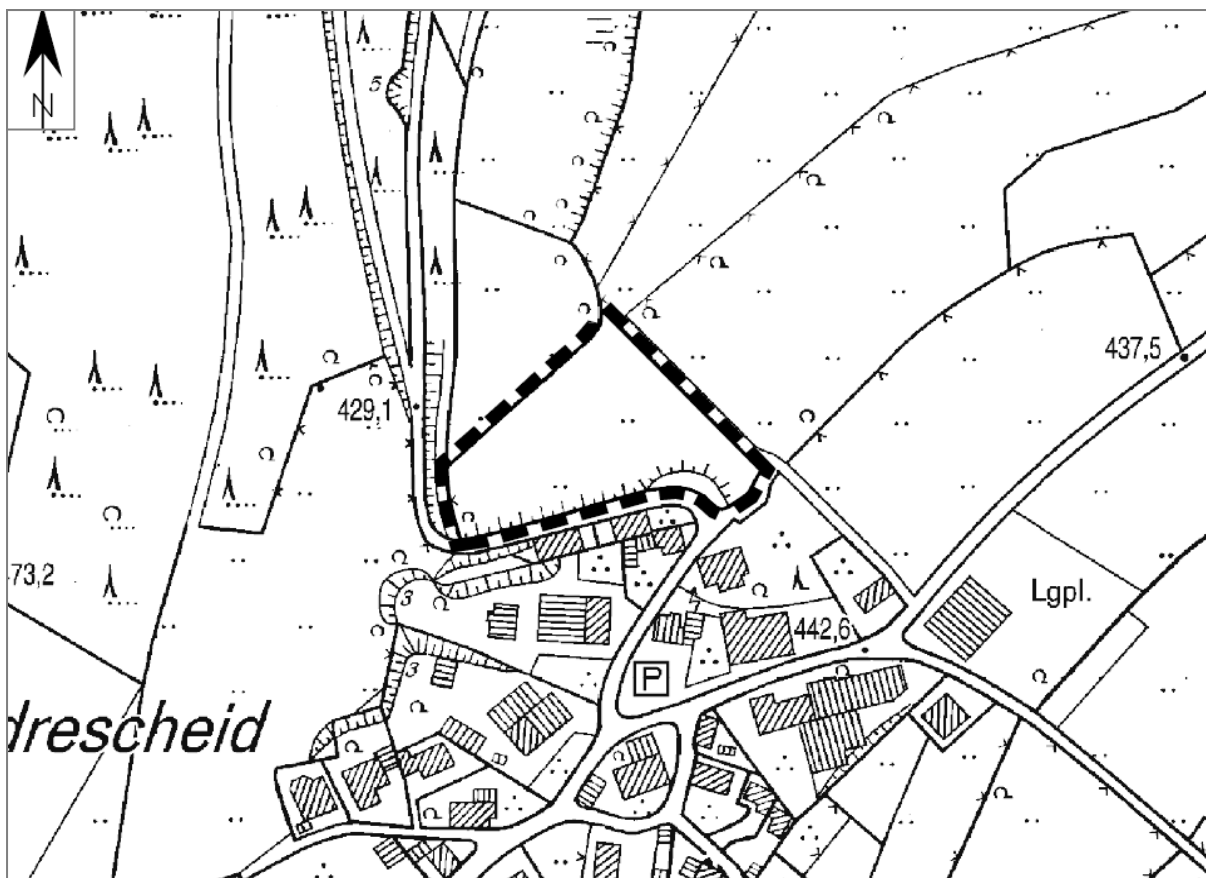
#### **a) Aufstellungsbeschluss**

#### **b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich „Großendrescheid“- beschlossen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Darstellung eines Dorfgebiets (MD). Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### Beschreibung des Vorhabens:

Der Gasthof Spelsberg möchte seinen Betrieb auf dem Großendrescheid erweitern und zusätzliche Übernachtungsmöglichkeiten schaffen. Beabsichtigt ist der Bau von freistehenden Holzhütten („Almhütten“), die eine steigende Nachfrage nach etwas ausgefalleneren Übernachtungsmöglichkeiten bedienen sollen. Die Fläche liegt am Nordrand des Dorfes Großendrescheid und schließt unmittelbar an den vorhandenen Betrieb an. Beabsichtigt ist der Bau von ca. 5 Hütten mit jeweils ca. 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche und vorgelagerter Terrasse.

Planungsrechtlich ist das Grundstück nach § 35 BauGB zu bewerten, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan nicht vorliegt. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Für das Grundstück soll daher ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Gegenstand der FNP-Änderung ist die Darstellung eines Dorfgebietes (MD). Parallel dazu soll auf Basis eines vom Antragsteller extern beauftragten Vorhaben- und Erschließungsplans ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden.

Das Verfahren wird fortgeführt mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Diese wird durchgeführt im Wege der Einzelerörterung. Dazu liegt der Planentwurf in der Zeit vom **11. April - 29. April 2019** in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten können zusätzliche Termine unter der Rufnummer 209 349 telefonisch vereinbart werden. Zusätzlich können die Planunterlagen auch unter [www.altena.de](http://www.altena.de) - Bekanntmachungen der Stadt Altena - eingesehen werden.

Altena (Westf.), den 05.04.2019

Dr. Hollstein  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Außenbereichssatzung Nr. 3 „Wolfskuhle“ der Stadt Menden (Sauerland)**

- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 35 (6) BauGB**
- II. Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB**

#### **I.**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung Nr. 3 „Wolfskuhle“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gefasst. Die Außenbereichssatzung soll die Möglichkeit zur Errichtung einzelner Wohnbauten im Stadtteil Oesbern ermöglichen.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 3 erfolgt gem. § 35 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, so dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Den Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 21.06.2018. Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 24.05.2019 zur Planung äußern.

Der Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 3 „Wolfskuhle“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

#### **II.**

Nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 20.02.2019 soll im Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 3 „Wolfskuhle“ die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Der Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

**vom 18.04.2019 bis einschließlich 24.05.2019**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in diesem Zeitraum mit Karfreitag (19.04.2019), Ostermontag (22.04.2019) und dem 1. Mai (01.05.2019) drei gesetzliche Feiertage im Zeitraum der öffentlichen Auslegung befinden, an denen das Rathaus der Stadt Menden nicht geöffnet ist.

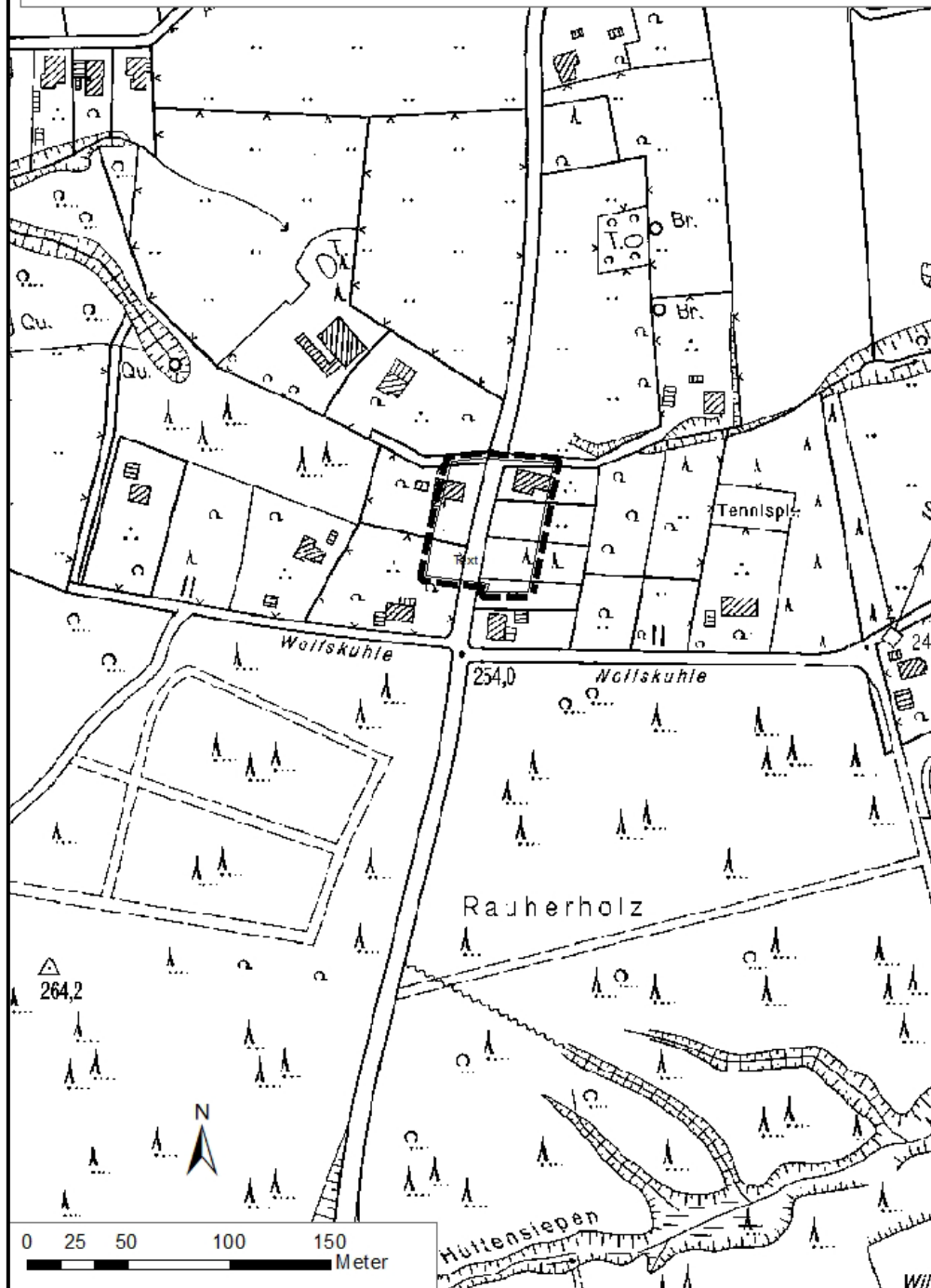
Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter [www.menden.de/stadtplanung](http://www.menden.de/stadtplanung) zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 3 „Wolfskuhle“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
der Außenbereichssatzung Nr.3 "Wolfskuhle"



Menden (Sauerland), den 02.04.2019  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Art  
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Bürgerservice und Rathaus - Bürgermeister und Verwaltung - Bekanntmachungen“ veröffentlicht.



**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen für die Wahl zum  
9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Am Sonntag, 26. Mai 2019, findet die Wahl zum 9. Europäischen Parlament statt. Das Wählerverzeichnis für Wahlbezirke zur Europawahl wird in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

Montag bis Mittwoch von 8.15 bis 16.00 Uhr  
und Donnerstag von 8.15 bis 17.30 Uhr  
sowie Freitag von 8.15 bis 12.30 Uhr

**im Ratssaal, Zimmer C 148, Neumarkt 5, 58706 Menden** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von den anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens **am 10. Mai 2019 bis 12.30 Uhr**, beim **Bürgermeister, Neumarkt 5, 58706 Menden** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden,

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung für die Europawahl. Die Benachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Europawahl.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Märkischen Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung **bis zum 05. Mai 2019** versäumt hat, oder

b) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung **bis zum 09. Mai 2014** versäumt hat,

c) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

d) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Europawahlen erhält der Wahlberechtigte

1. einen amtlichen Stimmzettel,
2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Menden, 05. April 2019  
Der Wahlleiter

gez. Wächter  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/veroeffentlicht>.



## SATZUNG

### über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städt. Einrichtungen ohne Sportstätten vom 27.03.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), Zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), Zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Balve am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Durchführung von Veranstaltungen in den städtischen Einrichtungen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Anträge sind rechtzeitig, d. h. spätestens 14 Tage vorher bei der Stadt Balve, Fachbereich 1, schriftlich oder per E-Mail ([post@balve.de](mailto:post@balve.de)) einzureichen. Die Nutzung von städtischen Einrichtungen für politische Kundgebungen o. ä. ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Soweit es sich bei den angemieteten Räumen um Schulräume handelt, stehen diese vorrangig der jeweiligen Schule zur Eigennutzung zur Verfügung. Notwendige Absprachen mit der betreffenden Schulleitung erfolgen stadtseitig, um die schulischen Belange ausreichend zu berücksichtigen. Die Kursräume 1 + 2 in der öffentlichen Bücherei stehen vorrangig der Volkshochschule Menden-Hemer-Balve zur Verfügung. Notwendige Absprachen mit der VHS-Geschäftsstelle erfolgen stadtseitig.
3. Eine Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen mit Ausschank kann nur dann erteilt werden, wenn u. a. sichergestellt ist, dass der schulische Betrieb am folgenden Tag ordnungsgemäß aufgenommen werden kann.
4. Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich oder per E-Mail erteilt und ist auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Sie umfasst auch die Mitbenutzung der Toiletten.
5. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf eine entsprechende Ausstattung der Räumlichkeiten. Die Gestaltung der Räume zur Durchführung der geplanten Veranstaltung ist im Vorfeld mit dem Hausmeister oder der Schulleitung zu besprechen und auch auszuführen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Mobiliars.
6. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Die notwendige Reinigung wird stadtseitig veranlaßt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind Bestandteil der Benutzungsgebühr.

7. Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus. Den Anordnungen der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten. Das gilt insbesondere für die jeweils in Frage kommenden Schulleitungen und/oder Hausmeister.
8. Alle Benutzer stellen die Stadt Balve von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und der Zugänge hierzu stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen eigene Bedienstete oder deren Beauftragte. Die Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Benutzer haften der Stadt Balve für alle Schäden, die aus Anlaß der Benutzung der Räume entstehen.
9. Die zu entrichtenden Benutzungsgebühren für Veranstaltungen betragen:
- |   |          |
|---|----------|
| Aula und Foyer Realschule                     | 100,00 € |
| Foyer Realschule                              | 50,00 €  |
| Kantine Hauptschule *)                        | 50,00 €  |
| *) gilt nicht bei Sportveranstaltungen        |          |
| Klassen-/Fachräume VHS u. Schulen             | 25,00 €  |
| Lehrküche Hauptschule                         | 25,00 €  |
| Aula Gemeinschaftsgrundschule                 |          |
| St. Johannes Balve                            | 50,00 €  |
| Mehrzweckraum Gemeinschaftsgrundschule        |          |
| St. Nikolaus Beckum                           | 50,00 €  |
| Foyer Kath. Grundschule                       |          |
| Drei Könige Garbeck                           | 50,00 €  |
| Schulhöfe (nur am Wochenende)                 | 75,00 €  |
| - soweit Leistungen der Stadt erbracht werden |          |
| Sitzungssaal des Rathauses                    | 75,00 €  |
| Mehrzweckraum im                              |          |
| Integrationszentrum Beckum                    | 50,00 €  |
| Schulungsraum der                             |          |
| freiw. Feuerwehr Volkringhausen               | 25,00 €  |
- Alle Balver Vereine, Organisationen und Gruppierungen sind von der Gebührenerhebung ausgenommen.  
Die vorgenannten Tarife gelten pro Veranstaltungstag. Zeiten der Vor- und Nachbereitung werden nicht mitgerechnet.
10. Für die Durchführung von Kursen, Seminaren etc. über mehrere Tage/Wochen wird einheitlich ein Betrag von 2,50 € pro Tag, mindestens aber 25,00 Euro, erhoben.
11. Die Benutzungsgebühren sind spätestens 14 Tage nach der durchzuführenden Veranstaltung/Veranstaltungsreihe fällig.
12. Soweit der Nutzer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der rückständige Betrag durch einen Vollstreckungsbeamten der Stadt Balve nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr eingezogen werden.

13. In allen Gebäuden besteht ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchverbot beinhaltet bei Schulgebäuden auch das Schulgelände.
14. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten sind die Fluchtwege freizuhalten und, falls vorhanden, die Bestuhlungspläne einzuhalten.
15. Bei Verstößen gegen diese Satzung kann eine erteilte Genehmigung widerrufen werden.
16. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städt. Einrichtungen ohne Sportstätten vom 24.06.1998 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, 27.03.2019

Hubertus Mühling  
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.